



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Motzen e.V.

- Der Vorstand -

Satzung Des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Motzen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Motzen“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 15749 Mittenwalde, OT Motzen.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen werden.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem brandenburgischen Landesgesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – in seiner jeweils gültigen Fassung – zu fördern.
- (2) Diese Satzungszwecke werden für die Freiwillige Feuerwehr Motzen verwirklicht durch:
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung
 - b) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder
die Unterstützung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr
 - c) die Förderung der Alters- und Ehrenabteilung
 - d) die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit anderen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
 - e) die Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen
 - f) Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens mit der Freiwilligen Feuerwehr Motzen



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Motzen e.V.

- Der Vorstand -

- g) die Zusammenführung aller an der Feuerwehrarbeit interessierten Bürger
- h) die interessenbezogene Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Arten der Mitgliedschaft des Vereins

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die aktiv die Ziele und Aufgaben des Vereins zu verwirklichen helfen. Sie sind stimmberechtigt.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sein, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich besondere Verdienste in Motzen erworben haben. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Entscheidung über die Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, worüber der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Die Mitgliedschaft ruht dann mit sofortiger Wirkung.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinssatzung verstoßen hat, ist vor dem Ausschluss persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Motzen e.V.

- Der Vorstand -

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.
- (3) Verstöße gegen die Vereinssatzung sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 8 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen
- (2) Näheres regelt hierzu die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Motzen e.V.

- Der Vorstand -

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr
- d) Beschlussfassung der Geschäftsordnung
- e) Abstimmung/Beschluss über die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss des neuen Haushaltsetats, ersatzweise der wichtigsten Ausgaben
- g) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - 1.1. Den aus der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenverwalter
 - d) dem 1. Beisitzer
 - e) dem 2. Beisitzer
 - 1.2. Drei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Motzen, die durch die amtierende Ortswehrführung bestimmt werden.
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen für die Restlaufzeit der Wahlperiode.



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Motzen e.V.

- Der Vorstand -

§ 13 kommissarischer Vorstand

- (1) Wird kein neuer Vorstand nach § 12 Satz 4 gewählt, bleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (2) Wenn nur ein Vorstandsmitglied nicht neu gewählt wurde, bleibt das Vorstandsmitglied, welches diese Funktion ausgeübt hat, nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung für die Wahlen zum Vorstand, ist spätestens innerhalb von sechs Monaten durch den kommissarischen Vorstand einzuberufen.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der ordentlichen anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder der Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mittenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens im Ortsteil Motzen zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. November 2020 durch die Gründungsversammlung errichtet, am 07. Mai 2021 angepasst und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mittenwalde, den 07. Mai 2021